

Gericht/Institution: Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Erscheinungsdatum: 02.07.2018  
Entscheidungsdatum: 14.03.2018  
Aktenzeichen: L 8 R 1052/14

## Keine selbstständige Krankenpflegetätigkeit im Krankenhaus

Das LSG Essen hat entschieden, dass sogenannte Honorarkräfte, deren sich ein Krankenhausträger zum Ausgleich von Auftragsspitzen oder wegen genereller Personalunterdeckung in der Pflege bedient, regelmäßig sozialversicherungspflichtig sind.

Der Kläger war im Jahr 2010 über einen Zeitraum von knapp vier Monaten als Krankenpfleger auf zwei Stationen eines neurologischen Fachkrankenhauses tätig. Er beantragte nachträglich die Feststellung, dass er diese Arbeit als Selbstständiger verrichtet und daher nicht der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe. Dies lehnte der Rentenversicherungsträger ab, weil er von einem Beschäftigungsverhältnis ausging.

Das SG Köln hatte den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund bestätigt, mit dem festgestellt worden war, dass der Krankenpfleger der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlag.

Das LSG Essen hat die Berufung des Krankenpflegers nun zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts sind die Voraussetzungen einer abhängigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als gegeben anzusehen. Ausschlaggebend hierfür sei die vollständige Eingliederung des Klägers in die organisatorischen Abläufe der neurologischen Stationen.

Dienstpläne und Schichtzeiten seien auch für ihn verbindlich gewesen. Die Pflege habe sich zudem an den patientenbezogenen Therapieplänen orientiert und in allen entscheidenden Punkten ärztlichen Vorgaben unterlegen. Die in diesem engen Rahmen möglicherweise gegenüber angestellten Pflegekräften etwas größeren Freiheiten des Klägers seien nicht ausreichend, um eine weitgehende Weisungsfreiheit anzunehmen, wie sie typisch für einen selbstständigen Unternehmer sei. Er habe vielmehr seine Pflegeleistung nicht eigenverantwortlich organisieren können. Da der Kläger zudem nach geleisteten Stunden bezahlt worden sei, habe er auch kein unternehmertypisches wirtschaftliches Risiko getragen.

Das Landessozialgericht knüpft damit an seine Rechtsprechung zu den Intensivpflegern an (Urt. v. 26.11.2014 - L 8 R 573/12). Auch wenn es der Gesamtwürdigung jedes Einzelfalles bedürfe, bleibe tendenziell die Möglichkeit selbständiger Tätigkeit im stationären Pflegebereich beschränkt.

Das LSG Essen hat die Revision nicht zugelassen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Essen v. 02.07.2018